

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche
kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verant-
wortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 10 vom 10. März 2023

NACHRU F

Wir trauern um unsere langjährige und sehr geschätzte Mitarbeiterin
und Kollegin

Frau Margit Grehlich

Die Verstorbene war für den Landkreis Günzburg bis November 2021
über 45 Jahre als Verwaltungsangestellte tätig.
Seit Mai 1996 leitete sie mit viel Einfühlungsvermögen und großem
Organisationsgeschick das Büro des Landrats.
Ihr vorbildliches Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein, ihr
unermüdlicher, engagierter Einsatz sowie ihr freundliches und
hilfsbereites Wesen werden uns immer unvergessen bleiben.

Wir gedenken der Verstorbenen in großer Dankbarkeit.

Günzburg, 07. März 2023

Dr. Hans Reichhart
Landrat

Jürgen Fink
Personalratsvorsitzender

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
<https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt> abgerufen werden.



NACHRUF

Unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Wilhelm Lochbrunner

ist verstorben. Er war von 1969 bis zum Eintritt in die Rente 1987 in der Kreisklinik Krumbach als Verwaltungsangestellter beschäftigt.

Sein Pflichtbewusstsein sowie sein freundliches und hilfsbereites Wesen waren bei den Vorgesetzten und Mitarbeitern gleichermaßen geschätzt. Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Krumbach im März 2023
Kreisklinik Krumbach

Robert Wieland
Vorstand

Gerhard Schumertl
Personalratsvorsitzender

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
36	11. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	41
37	16. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren	41
38	Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)	41

Nr. 36

11. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am **Dienstag, 14.03.2023, 14:00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Günzburg (Zi.-Nr. 1.01), An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, die 11. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Landkreises Günzburg statt.

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Beschlüsse
- 2.1. Sportförderung 2022; Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen von Vereinen zum Zwecke der Jugendarbeit
3. Schulentwicklung - Zielvorstellungen - Finanzplanungen der Landkreisschulen
4. Kreismedienzentrum - Aufbau einer Videodatenbank mit Unterrichtsbeispielen zusammen mit dem Landkreis Neu-Ulm
5. Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Az. 0143.4
Günzburg, 09.03.2023

Nr. 37

16. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren

Am **Dienstag, 14.03.2023, 14:30 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Günzburg (Zi.-Nr. 1.01), An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg die 16. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren des Landkreises Günzburg statt.

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Vorstellung der finalen Fassung der Weiterentwicklung des seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes
3. Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Az. 0143.1
Günzburg, 09.03.2023

Nr. 38

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Herrn Manuel Herzog wurde mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg, Nr. 40, Baubuch-Nummer B-2022-564 vom 08.03.2023 die baurechtliche und wasserrechtliche Genehmigung zum Neubau eines Carports über drei Stellplätze auf dem Grundstücken Flurstück-Nr. 2447 der Gemarkung Thannhausen erteilt.

Die Akten des Genehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Günzburg, Krankenhausstraße 36, Zimmer 0.18, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg elektronisch erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind in der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen: siehe oben.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Bei einer erfolgreichen Klage entstehen Ihnen keine Kosten; ist die Klage erfolglos oder wird sie zurückgenommen, hat derjenige, der die Klage eingelegt hat, die Kosten des Klageverfahrens zu tragen.
- Hinweis für den Kostenschuldner: Gemäß Art. 17 Kostengesetz werden für die Dauer einer gewährten Stundung Zinsen erhoben. Ferner werden für die Dauer einer aufschiebenden Wirkung nach den §§ 80 und 80 a VwGO sowie bei Aussetzung der Vollziehung Zinsen erhoben, soweit eine Anfechtungsklage gegen die Hauptsache bzw. die Kostenfestsetzung endgültig ohne Erfolg geblieben ist. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat einhalb von Hundert der Kostenschuld. Zinsen unter 10 Euro werden nicht verlangt. Eine konkrete Zinsberechnung erhält der Kostenschuldner von der Kreiskasse des Landratsamtes Günzburg nach Ablauf der Stundungsfrist bzw. nach Abschluss des Klageverfahrens.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gemäß § 212 a Absatz 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Dies gilt nicht für die erteilte wasserrechtliche Ausnahmege-nehmigung.

Az. B-2022-564
Günzburg, 08.03.2023

Dr. Hans Reichhart
Landrat